

Art. 26. Lorsqu'il pose sa candidature à un mandat électif, le comptable IPCF peut mentionner sa qualité professionnelle.

Vu pour être annexé à notre arrêté du 14 janvier 2021 portant approbation du code de déontologie de l'Institut professionnel des Comptables et Fiscalistes agréés (IPCF).

PHILIPPE

Par le Roi :

Le Ministre des Classes moyennes, des Indépendants et des P.M.E.,
D. CLARINVAL

Art. 26. Wanneer de boekhouder BIBF zich kandidaat stelt voor een verkiesbaar mandaat, mag hij zijn beroepshoedanigheid vermelden.

Gezien om gevoegd te worden bij ons besluit van 14 januari 2021 tot goedkeuring van het reglement van plichtenleer van het Beroepsinstituut van erkende Boekhouders en Fiscalisten (BIBF).

FILIP

Van Koningswege :

De Minister van Middenstand, Zelfstandigen en K.M.O.'s,
D. CLARINVAL

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2021/40284]

28 AVRIL 2020. — Loi transposant la directive (UE) 2017/828 du Parlement européen et du Conseil du 17 mai 2017 modifiant la directive 2007/36/CE en vue de promouvoir l'engagement à long terme des actionnaires, et portant des dispositions diverses en matière de sociétés et d'associations. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1, 2, 43 à 75, 179 à 191 et 239 de la loi du 28 avril 2020 transposant la directive (UE) 2017/828 du Parlement européen et du Conseil du 17 mai 2017 modifiant la directive 2007/36/CE en vue de promouvoir l'engagement à long terme des actionnaires, et portant des dispositions diverses en matière de sociétés et d'associations (*Moniteur belge* du 6 mai 2020).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2021/40284]

28 APRIL 2020. — Wet tot omzetting van richtlijn (EU) 2017/828 van het Europees Parlement en de Raad van 17 mei 2017 tot wijziging van richtlijn 2007/36/EG wat het bevorderen van de langetermijnbetrokkenheid van aandeelhouders betreft, en houdende diverse bepalingen inzake vennootschappen en verenigingen. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1, 2, 43 tot 75, 179 tot 191 en 239 van de wet van 28 april 2020 tot omzetting van richtlijn (EU) 2017/828 van het Europees Parlement en de Raad van 17 mei 2017 tot wijziging van richtlijn 2007/36/EG wat het bevorderen van de langetermijnbetrokkenheid van aandeelhouders betreft, en houdende diverse bepalingen inzake vennootschappen en verenigingen (*Belgisch Staatsblad* van 6 mei 2020).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2021/40284]

28. APRIL 2020 — Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Gesellschaften und Vereinigungen — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1, 2, 43 bis 75, 179 bis 191 und 239 des Gesetzes vom 28. April 2020 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Gesellschaften und Vereinigungen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

28. APRIL 2020 — Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Gesellschaften und Vereinigungen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

TITEL 1 — Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

TITEL 2 — Umsetzung der Richtlinie 2017/828

KAPITEL 1 — Allgemeine Bestimmung

Art. 2 - Vorliegender Titel dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre.

(...)

TITEL 3 — Verschiedene Bestimmungen

KAPITEL 1 — Abänderungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen

Art. 43 - [Abänderung des französischen Textes von Artikel 1:3 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen]

Art. 44 - Artikel 1:14 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 Nr. 1 und 4 werden die Wörter "der Aktien oder Anteile" jeweils durch die Wörter "der Aktien, Anteile oder anderen Wertpapiere" ersetzt.

2. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter "den bei diesen Versammlungen vertretenen Wertpapieren" durch die Wörter "den bei diesen Versammlungen vertretenen Aktien, Anteilen oder anderen Wertpapieren" ersetzt.

Art. 45 - In Artikel 1:16 § 1 Absatz 3 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "der Wertpapiere" durch die Wörter "der Aktien, Anteile oder anderen Wertpapiere", die Wörter "den Wertpapieren" durch die Wörter "den Aktien, Anteilen oder anderen Wertpapieren" und die Wörter "die bei den letzten beiden Generalversammlungen vertretenen Wertpapiere" durch die Wörter "die bei den letzten beiden Generalversammlungen vertretenen Aktien, Anteile oder anderen Wertpapiere" ersetzt.

Art. 46 - In Artikel 1:19 § 3 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "ihren Wertpapieren" durch die Wörter "ihren Aktien, Anteilen oder anderen Wertpapieren" und die Wörter "auf Wertpapiere" durch die Wörter "auf Aktien, Anteile oder andere Wertpapiere" ersetzt.

Art. 47 - Artikel 1:26 § 3 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "Absatz 1 bis 3" durch die Wörter "Absatz 1 und 2" ersetzt.

2. Zwischen den Absätzen 1 und 2 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Wenn mehr als die Hälfte der Erträge, die aus der gewöhnlichen Tätigkeit einer Gesellschaft resultieren, Erträge sind, die nicht unter die Definition des Postens "Umsatz" fallen, ist für die Anwendung von § 1 unter "Umsatz" die Gesamtheit der betrieblichen und finanziellen Erträge unter Ausschluss einmaliger Erträge zu verstehen."

Art. 48 - Artikel 2:5 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter "12 und 13" durch die Wörter "11, 12, 13 und 15 Buchstabe a) und b)" ersetzt.

2. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter "Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7" durch die Wörter "Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7 Buchstabe a) und b)" und die Wörter "§ 2 Nr. 1" durch die Wörter "§ 2 Nr. 1, 7 Buchstabe c)" ersetzt.

3. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter "Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7" durch die Wörter "Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7 Buchstabe a), b) und c)" und die Wörter "§ 2 Nr. 1" durch die Wörter "§ 2 Nr. 1, 7 Buchstabe d)" ersetzt.

4. In § 4 Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter "Nr. 3" durch die Wörter "Nr. 4 Buchstabe a) und b)" ersetzt und werden zwischen dem Wort "Angaben" und dem Wort "durch" die Wörter "und bei Privatstiftungen Änderungen der in Artikel 2:11 § 2 Nr. 3 erwähnten Angaben" eingefügt.

Art. 49 - Artikel 2:6 § 3 desselben Gesetzbuches wird durch die Wörter "und unter der Bedingung, dass der Zweck oder Gegenstand, zu dem sie gegründet wurde, oder ihr tatsächlicher Zweck oder Gegenstand nicht gegen das Gesetz oder die öffentliche Ordnung verstößt" ergänzt.

Art. 50 - Artikel 2:8 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nr. 6 werden zwischen den Wörtern "Einlagen der Gründer" und den Wörtern ", auf die Einlagen" die Wörter "und der Zeichner" eingefügt.

2. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 4 - Für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Aktiengesellschaft müssen die Tatsache, dass alle Aktien in der Hand einer Person vereinigt sind, und die Identität dieser Person in der Gesellschaftsakte hinterlegt werden."

Art. 51 - In Artikel 2:9 § 2 Nr. 7 Buchstabe c) desselben Gesetzbuches werden zwischen dem Wort "Personen" und den Wörtern "und Weise, wie sie ihre Befugnisse ausüben" die Wörter ", Umfang ihrer Befugnisse" eingefügt.

Art. 52 - In Artikel 2:10 § 2 Nr. 7 Buchstabe d) desselben Gesetzbuches werden die Wörter "gemäß Artikel 10:11" aufgehoben und werden zwischen dem Wort "Personen" und den Wörtern "und Weise, wie sie ihre Befugnisse ausüben" die Wörter ", Umfang ihrer Befugnisse" eingefügt.

Art. 53 - In Artikel 2:11 § 2 Nr. 4 Buchstabe c) desselben Gesetzbuches werden zwischen dem Wort "Personen" und den Wörtern "und Weise, wie sie ihre Befugnisse ausüben" die Wörter ", Umfang ihrer Befugnisse" eingefügt.

Art. 54 - In Artikel 2:16 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "Nr. 1, 3" durch die Wörter "Nr. 3" ersetzt.

Art. 55 - Artikel 2:40 desselben Gesetzbuches wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 3 - Paragraph 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 sind anwendbar auf die Nichtigkeit wegen Formfehler von Änderungen von Bestimmungen der Satzung und der Gründungsurkunde."

Art. 56 - In Artikel 2:51 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "das ihnen aufgetragene Mandat" durch die Wörter "den ihnen anvertrauten Auftrag" ersetzt.

Art. 57 - In Artikel 2:55 desselben Gesetzbuches wird Absatz 3 wie folgt ersetzt:

"Der ständige Vertreter einer juristischen Person, die Verwalter und Gesellschafter in einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft ist oder die einziger Verwalter einer Aktiengesellschaft ist, deren Satzung vorsieht, dass der Verwalter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft gesamtschuldnerisch und unbeschränkt haftet, ist für Verbindlichkeiten der juristischen Person nicht persönlich haftbar."

Art. 58 - Artikel 2:57 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "den Artikeln XX.225 und XX.227" werden durch die Wörter "Artikel XX.227" ersetzt.

2. *[Abänderung des französischen Textes von Nr. 1]*

Art. 59 - In Artikel 2:58 Absatz 2 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "der Gesellschaft" durch die Wörter "der juristischen Person" ersetzt.

Art. 60 - In Artikel 2:59 Absatz 2 desselben Gesetzbuches wird der erste Satz durch die Wörter "oder auf der Website der juristischen Personen zur Verfügung gestellt" ergänzt.

Art. 61 - In Artikel 2:69 Absatz 5 zweiter Satz desselben Gesetzbuches wird das Wort "der Beklagten" durch das Wort "der Kläger" ersetzt.

Art. 62 - Artikel 2:71 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird wie folgt ersetzt:

“§ 1 - Für den Beschluss der Generalversammlung zur Auflösung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Genossenschaft, einer Aktiengesellschaft, einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft, der jederzeit gefasst werden kann, ist eine Satzungsänderung erforderlich.”

2. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter “Falls die Gesellschaft beschließt, von der Fortsetzung ihrer Tätigkeiten abzusehen, oder falls von einer Aussicht auf Fortsetzung ihrer Tätigkeiten nicht länger ausgegangen werden kann, wird dieser Stand” durch die Wörter “Dieser Stand wird” ersetzt.

3. In § 3 werden die Wörter “gemäß Artikel 5:84 oder 7:132 zugesendet” durch die Wörter “gemäß Artikel 5:84, 6:70 § 2 oder 7:132 zur Verfügung gestellt” ersetzt.

Art. 63 - *[Abänderung des niederländischen Textes von Artikel 2:79 desselben Gesetzbuches]*

Art. 64 - *[Abänderung des niederländischen Textes von Artikel 2:82 Absatz 3 desselben Gesetzbuches]*

Art. 65 - Artikel 2:87 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter “der Ernennungsurkunde” durch die Wörter “dem Ernennungsbeschluss” ersetzt.

2. *[Abänderung des französischen Textes von § 1 Absatz 2]*

3. *[Abänderung des französischen Textes von § 1 Absatz 3]*

4. *[Abänderung des französischen Textes von § 2 Absatz 2]*

5. *[Abänderung des französischen und niederländischen Textes von § 2 Absatz 3]*

Art. 66 - Artikel 2:109 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 1 wird durch die Wörter “der VoG oder des in der Satzung der IVoG bestimmten Organs” ergänzt.

2. Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Die Auflösung hat den Abschluss des Geschäftsjahres zur Folge.”

Art. 67 - In Artikel 2:113 desselben Gesetzbuches wird ein § 3/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“§ 3/1 - Gegen das Urteil, mit dem die gerichtliche Auflösung einer VoG oder IVoG ausgesprochen wird, kann die säumige Partei Einspruch einlegen.

Ein Einspruch ist nur zulässig, wenn er innerhalb eines Monats ab Bekanntmachung auf Betreiben der Kanzlei der gerichtlichen Auflösung im *Belgischen Staatsblatt* eingelegt wird.

Die Frist, um Berufung gegen das Urteil einzulegen, beträgt einen Monat ab Bekanntmachung auf Betreiben der Kanzlei der gerichtlichen Auflösung im *Belgischen Staatsblatt*.

Berufung, Einspruch oder Dritteinspruch gegen ein Urteil, mit dem die gerichtliche Auflösung ausgesprochen oder verweigert wird, wird ohne Verzug verhandlungsbereit gemacht.

Wurde im angefochtenen Urteil ein Liquidator bestellt, muss dieser vor Schließung der Verhandlung in das Verfahren herangezogen werden.

Auf Antrag der zuerst handelnden Partei wird die Sache anberaumt, um binnen einem Monat nach dem Anberaumungsantrag vorgebracht zu werden.”

Art. 68 - Artikel 2:114 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Nr. 5 werden die Wörter “während dreier aufeinander folgender Geschäftsjahre” aufgehoben.

2. In § 2 Absatz 2 wird das Wort “dritten” aufgehoben.

3. In den Artikel wird ein § 3/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“§ 3/1 - Gegen das Urteil, mit dem die gerichtliche Auflösung einer Stiftung ausgesprochen wird, kann die säumige Partei Einspruch einlegen.

Ein Einspruch ist nur zulässig, wenn er innerhalb eines Monats ab Bekanntmachung auf Betreiben der Kanzlei der gerichtlichen Auflösung im *Belgischen Staatsblatt* eingelegt wird.

Die Frist, um Berufung gegen das Urteil einzulegen, beträgt einen Monat ab Bekanntmachung auf Betreiben der Kanzlei der gerichtlichen Auflösung im *Belgischen Staatsblatt*.

Berufung, Einspruch oder Dritteinspruch gegen ein Urteil, mit dem die gerichtliche Auflösung ausgesprochen oder verweigert wird, wird ohne Verzug verhandlungsbereit gemacht.

Wurde im angefochtenen Urteil ein Liquidator bestellt, muss dieser vor Schließung der Verhandlung in das Verfahren herangezogen werden.

Auf Antrag der zuerst handelnden Partei wird die Sache anberaumt, um binnen einem Monat nach dem Anberaumungsantrag vorgebracht zu werden.”

Art. 69 - *[Abänderung des niederländischen Textes von 2:119 Absatz 4 desselben Gesetzbuches]*

Art. 70 - In Artikel 2:121 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches werden die Wörter “der Ernennungsurkunde” durch die Wörter “dem Ernennungsbeschluss” ersetzt.

Art. 71 - Artikel 2:129 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden zwischen den Wörtern “der Generalversammlung” und dem Wort “vorgelegt” die Wörter “der VoG oder dem in der Satzung der IVoG bestimmten Organ” eingefügt und werden zwischen den Wörtern “der Generalversammlung” und dem Wort “gebilligt” die Wörter “der VoG oder dem in der Satzung der IVoG bestimmten Organ” eingefügt.

2. In § 3 werden zwischen den Wörtern “der Generalversammlung” und dem Wort “vorgelegt” die Wörter “der VoG oder dem in der Satzung der IVoG bestimmten Organ” eingefügt und werden zwischen den Wörtern “der Generalversammlung” und dem Wort “gebilligt” die Wörter “der VoG oder dem in der Satzung der IVoG bestimmten Organ” eingefügt.

Art. 72 - Artikel 2:135 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Nr. 3 werden zwischen den Wörtern "der Generalversammlung" und dem Wort "anwesend" die Wörter "der VoG oder der Versammlung des in der Satzung der IVoG bestimmten Organs" eingefügt.

2. In Absatz 2 werden zwischen den Wörtern "die Generalversammlung" und den Wörtern "unter Einhaltung" die Wörter "der VoG oder das in der Satzung der IVoG bestimmte Organ" eingefügt.

Art. 73 - In Artikel 2:138 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "eine Liquidation mit einem Defizit abgeschlossen wurde und" aufgehoben.

Art. 74 - In Artikel 2:143 § 4 Absatz 2 desselben Gesetzbuches werden zwischen den Wörtern "einer juristischen Person" und dem Wort "können" die Wörter "oder der Generalversammlung der Inhaber von Schuldverschreibungen einer Gesellschaft" eingefügt.

Art. 75 - In Artikel 2:148 Absatz 2 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "Artikel 2:24" durch die Wörter "den Artikeln 2:24, 2:25 oder 2:26" ersetzt.

(...)

Art. 179. *[Abänderung des französischen Textes von Artikel 9:7 § 2 Absatz 1 zweiter Satz desselben Gesetzbuches]*

Art. 180 - In Artikel 9:10 Absatz 1 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "In der Satzung kann vorgesehen werden, dass das Verwaltungsorgan" durch die Wörter "Das Verwaltungsorgan kann" ersetzt und wird das Wort "kann" aufgehoben.

Art. 181 - In Artikel 9:18 Absatz 2 desselben Gesetzbuches werden zwischen den Wörtern "Der Kommissar" und den Wörtern "antwortet auf Fragen" die Wörter "teilt dem Verwaltungsorgan die schriftlichen Fragen, die er erhält, unverzüglich mit und" eingefügt.

Art. 182 - *[Abänderung des französischen Textes von Artikel 9:22 Absatz 1 desselben Gesetzbuches]*

Art. 183 - Artikel 9:27 Absatz 2 desselben Gesetzbuches wird aufgehoben.

Art. 184 - Artikel 10:3 desselben Gesetzbuches wird aufgehoben.

Art. 185 - In Buch 10 desselben Gesetzbuches wird "Abschnitt 2 - Tägliche Geschäftsführung", der Artikel 10:10 umfasst, aufgehoben.

Art. 186 - *[Abänderung des französischen Textes von Artikel 10:11 Absatz 1 desselben Gesetzbuches]*

Art. 187 - Artikel 11:3 desselben Gesetzbuches wird aufgehoben.

Art. 188 - In Artikel 11:7 § 2 Absatz 1 zweiter Satz desselben Gesetzbuches werden die Wörter "einzeln, gemeinsam oder als Kollegium" durch die Wörter "einzeln oder gemeinsam" ersetzt.

Art. 189 - In Artikel 11:14 Absatz 1 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "In der Satzung kann vorgesehen werden, dass das Verwaltungsorgan" durch die Wörter "Das Verwaltungsorgan kann" ersetzt und wird das Wort "kann" aufgehoben.

Art. 190 - *[Abänderung des französischen Textes von Artikel 11:15 Absatz 1 desselben Gesetzbuches]*

Art. 191 - Artikel 11:16 Absatz 2 desselben Gesetzbuches wird aufgehoben.

(...)

TITEL 4 — Inkrafttreten

Art. 239 - Die Artikel 4 bis 9 und 38 treten am 3. September 2020 in Kraft.

Titel 3 tritt am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

In Abweichung von Absatz 2 ist Artikel 238 in Bezug auf öffentliche beaufsichtigte Immobiliengesellschaften, die vor dem 1. Mai 2019 gegründet worden sind, zum ersten Mal bei der ersten Satzungsänderung nach dem 1. Januar 2020 anwendbar, mit Ausnahme der Satzungsänderungen, die aus den Verrichtungen hervorgehen, die in Artikel 39 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen erwähnt sind.

Die Artikel 30 Nr. 2 und 3, 32 und 33 sind zum ersten Mal auf den Vergütungsbericht in Bezug auf das erste Geschäftsjahr, das nach dem 30. Juni 2019 beginnt, anwendbar.

Die gemäß Artikel 7:89/1 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen festgelegte Vergütungspolitik muss spätestens zum ersten Mal der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt werden, die über den Jahresabschluss und den Lagebericht des ersten Geschäftsjahres, das nach dem 30. Juni 2019 beginnt, berät.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 28. April 2020

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

A. DE CROO

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS